

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stischen Leistungen nicht beeinflussen, d. h. die Treppunktlage muss unverändert bleiben; sie muss die Möglichkeit des freihändigen Anschlags in jeder Körperlage gestatten, denn für die Ausbildung des Mannes zum Einzelschützen und für das Schulschiessen im Stand ist das unerlässlich; sie muss das Bezielen der verschiedensten Gegenstände in jeder beliebigen Höhenlage (bei liegender Stellung des Schützen) selbst bei höchster Visierstellung möglich machen; sie hat der Forderung nachzukommen, dass der ungezwungene Anschlag Grundbedingung für den Treffer ist, d. h. sie muss dem Soldaten erlauben, das Gewehr, ohne die Lage der Stütze zu verändern, so lange zu verschieben, bis es ihm für den gewählten Zielpunkt und das befohlene Visier richtig liegt, auch wenn das Ziel etwas nach der Seite verschoben sein sollte. Mit einem Wort: der Schütze muss imstande sein, seiner Waffe, mit Hilfe der Stütze, jederzeit in denkbar kürzester Zeit jede von ihm gewünschte Richtung zu geben und die letztere in bequemer Lage und richtiger Anschlaghöhe festzuhalten, Druckpunkt zu fassen und den Schuss durch allmähliches Krümmen des Zeigfingers vollkommen ruhig abzugeben.

Ein derartiges Instrument, das den gestellten Anforderungen in weitestgehendem Masse Rechnung trägt und wohl aus diesem Grund von den Behörden zur Stunde geprüft wird, ist die vom Waffenkontrolleur der III. Division, Major J. Brechtbühl in Gümlingen bei Bern erfundene Gewehrstütze. Der Erfinder wird in nächster Zeit eine kleine Schrift erscheinen lassen, in welcher er in kurzen Worten, anhand von beigefteten Tafeln, sein System erläutert. Die Stütze ist eine recht originelle Konstruktion, weil sie nicht nur die Rolle der Auflage zu spielen berufen ist, sondern weil sie auch als Putzstock verwendet werden kann. Zu dem Ende besteht die am Unterband befestigte Stütze, die, ans Gewehr gelegt, mittelst einer Martinifeder festgehalten wird, aus drei Stahlstäben, an deren mittelstem ein Hartgummifuss befestigt ist, der einen unten gerauhten Eisenschuh trägt, welcher aufgeklappt werden kann. Nun können die beiden Seitenstäbe herausgenommen und an den mittelsten angeschraubt werden: so entsteht ein Putzstock, dessen Griff der Hartgummifuss bildet. Nach Einführung des neuen Bestandteils würde die fatale Putzschnur und der noch problematischere Patronenlagerreiniger verschwinden: der Mann würde im Tornister einen Wischkolben und je einen Borstenwischer für den Lauf und das Patronenlager mittragen. Das — übrigens geringe — Mehrgewicht der Waffe wird durch Wegfallen der beiden jetzigen Putzutensilien zum guten Teil wettgeschlagen.

Mir scheint, dass allein der Gedanke, auf solch geniale Weise den Putzstock wieder einzuführen, eine genaue und einlässliche Prüfung der neuen Erfindung durch Truppenversuche rechtfertigen würde, denn die Putzschnur ist nicht das Reinigungsmaterial, das wir im Felde nötig haben. Zudem fehlt uns zur Stunde ein Mittel, um in den Lauf eingedrungene, Blähungen erzeugende Fremdkörper zu entfernen, was sich in einem Feldzug sehr unangenehm fühlbar machen müsste.

Die Gewehrstütze bietet aber noch einen Vorteil: sie dient dem Schiessenden bei der Prüfung seiner Waffe auf ihre Treppunktlage als äusserst einfacher, aber sehr praktischer Schiesstisch. Der Schütze braucht zu diesem Behufe sich nur an einen gewöhnlichen Tisch zu setzen und die Stütze auf das Tischblatt aufzustellen. Weiss aber der Mann, welche Treppunktlage sein Gewehr hat, so wird sein vielleicht verloren gegangenes Selbstvertrauen und das Zutrauen zu seiner trefflichen Waffe rasch wiederkehren und dieser moralische Gewinn kann nicht hoch genug angeschlagen werden.

So bietet die Brechtbühl'sche Gewehrstütze zahlreiche Vorteile, welche in der bereits erwähnten Schrift auseinandergesetzt werden. Jedenfalls liegt hier eine Erfindung vor, an welcher weder die Schützen noch auch die Heeresverwaltung vorübergehen dürfen, ohne sie eingehend geprüft zu haben. Man wird daher der Entwicklung der Angelegenheit unbedingt ein gewisses Interesse entgegenbringen müssen. M.

Eidgenossenschaft.

— Bundesratsbeschluss betreffend Vollziehung der Artikel 153 und 154 der Militärorganisation. 1. Die Verwaltung der bisher kantonalen Feldbatterien, wie sie in Artikel 9 der Verordnung vom 27. Dezember 1904 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Feldartillerie näher mit Nummern und Kantonzugehörigkeit bezeichnet sind, und der Fussartillerie-Kompagnien 1—10 in Auszug und Landwehr geht mit dem 1. Mai 1908 an die Bundesverwaltung über.

2. Die Abteilung für Artillerie und die Verwaltungen der Befestigungen des St. Gotthard und von St. Maurice sind zu beauftragen, bis zum 1. Mai 1908 neue Korpskontrollen über die unter ihre Verwaltung kommenden Einheiten zu erstellen.

3. Alle Rekruten der Feld- und Fussartillerie sind bei ihrer Einkleidung mit eidgenössischen Kokarden auszurüsten.

4. Die Auswechselung der kantonalen Kokarden gegen eidgenössische erfolgt bei den Einheiten der Feld- und Fussartillerie anlässlich der diesjährigen Wiederholungskurse.

Die Auszugsmannschaften, die zum Wiederholungskurs nicht einrücken, sowie die Mannschaften der Landwehr-Fussartillerie-Kompagnien 1—10 erhalten die eidgenössische Kokarde anlässlich der Waffen- und Ausrüstungsinspektion.

— Bekanntmachung betreffend den Uebertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht. Nachdem das Bundesgesetz vom 12. April 1907 betreffend die neue Militärorganisation vom Bundesrat unter dem 2. Dezember abhängt mit einigen Einschränkungen vom 1. Januar 1908 an als vollziehbar erklärt worden ist, wird die unter obigem Titel erlassene, noch auf der Militärorganisation von 1874 fußende Bekanntmachung vom 1. Oktober 1907 anmit aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1907 treten in die Landwehr:

- a) die Hauptleute, die im Jahr 1869 geboren sind;
- b) die in den Jahren 1873—1875 geborenen Oberleutnants und Leutnants.

Oberleutnants der Jahrgänge 1874 und 1875, die zur Beförderung in Aussicht genommen sind, sollen 1908 und 1909 noch Gelegenheit erhalten, die erforderlichen Schulen zur Erlangung des Hauptmannsgrades nachzuholen.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1907 treten in die Landwehr:

- a) die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, der Genietruppen, der Festungstruppen, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgang 1875.
- b) die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, die zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner die, die im Jahr 1875 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres späteren Eintritts zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler, Krankenwärter und Büchsenmacher der Kavallerie, die im Jahr 1875 geboren sind.

II. Uebertritt in den Landsturm.

A. Offiziere.

§ 3. Mit dem 31. Dezember 1907 treten in den Landsturm:

- a) die Oberleutnants und Leutnants der Jahrgänge 1859—1867;
- b) die Hauptleute der Jahrgänge 1859—1863;
- c) die Stabsoffiziere (Majore, Oberstleutnants und Obersten), die das 48. Lebensjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1907 gestellt worden ist.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 4. Mit dem 31. Dezember 1907 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade der Jahrgänge 1863—1867.

III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1907 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- a) die Offiziere aller Grade der Jahrgänge 1852—1855, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- b) die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen der Jahrgänge 1857—1859.

IV. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

A. Uebertritt in die Landwehr.

§ 6. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung,

mit Ausnahme der vollständigen Pferdeausrustung, die dem Staate abzuliefern ist; die berittenen Artillerieunteroffiziere und Trompeter, die in der Landwehr unberitten werden, behalten ihre Revolver.

Den zur Landwehr übertretenden Kavalleristen ist der Karabiner zu belassen, mit der Verpflichtung zu ausserdienstlichen Schiessübungen (Art. 124 M.-O.) und zur Inspektion.

§ 7. Bei Anlass der nächsten Besammlung ist die übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen, ferner, soweit Änderungen eingetreten, mit den neuen Einheitsnummern zu versehen; die 2 Sterne, die bisher als Auszeichnung der Landwehr II gedient haben, sind in gleichem Sinne für den Landsturm zu verwenden und daher nicht abzunehmen.

Den in die Parkkompanien übertretenden Kanonieren ist das Gewehr, Modell 89, nebst Bajonett mit Zubehör abzugeben.

§ 8. Kavalleristen, die in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, oder solche, die nicht mehr im Besitz ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 80 der Militärorganisation behandelt.

B. Uebertritt in den Landsturm.

§ 9. Die gewehrtragende Mannschaft des in den Landsturm tretenden Jahrganges sämtlicher Truppengattungen, einschliesslich der Parkkanoniere, behält das Gewehr, Modelle 1889 und 1889/96.

§ 10. Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Wehrpflichtigen sind als anvertrautes Eigentum des Staates zu betrachten, das weder veräussert noch verpfändet werden darf (Art. 92 der M.-O.), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen der Artikel 87 bis und mit 101 der Militärorganisation.

C. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 11. Wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat, behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum (Art. 94 der M.-O.). Diese Bestimmung gilt auch für die Spezialwaffen. Nachgefasste Gegenstände werden denjenigen Wehrmännern, welche ihre Dienstpflicht in Auszug, Landwehr und Landsturm erfüllt haben, ebenfalls als Eigentum überlassen, wie die ursprünglich gefassten.

In Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

Vor vollständiger Erfüllung der Dienstpflicht austretende Wehrpflichtige, die mit dem Reitersäbel bewaffnet waren, sind berechtigt, diese Waffe mit Kuppel und Schlagband als Eigentum zu behalten gegen Vergütung von Fr. 5.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Den Offizieren ist der Uebertritt in die Landwehr oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, dass die Kreiskommandanten den Unteroffizieren und Soldaten den Uebertritt in die Landwehr im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Einteilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Einteilung der in den Landsturm Übertretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, dass von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus ihr bezüglichen Mutationen den Kontrollführern sofort mitgeteilt werden. Bei eid-

genössischen Truppenkorps hat dies durch die betreffenden Abteilungschefs zu geschehen.

§ 15. Bezuglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1887 und auf die Abänderung dieser Verordnung durch Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1892 verwiesen.

§ 16. Die Kantone haben diese Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr die Corps speziell zu bezeichnen, in die die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäss versetzt werden.

A u s l a n d .

Frankreich. Die Beförderungen 1908. Die Vorschlagslisten für die Beförderungen im Jahr 1908 sind bekanntgegeben worden und ermöglichen einen Einblick in das Aufsteigen der einzelnen Rangstufen. Um sie richtig zu verstehen, muss man berücksichtigen, dass eine ganze Klasse von Offizieren, nämlich die früheren Unteroffiziere, verhältnismässig spät Offizier geworden ist. Auch die ehemaligen Schüler von St. Cyr erreichen die „Galons des Unterleutnants“ später als die aus den deutschen Kadettenkorps als Offizier in die Armee eintretenden Selektaner die Epauletten. Die Zahl der zu Befördernden ist diesmal noch geringer als 1907, obgleich sie schon in diesem Jahr sehr hinter den früheren zurückstand. Vorgeschlagen sind

bei der Infanterie zur Beförderung:

			Jahre im Dienst	grade
Oberstleutnants zu	der älteste	der jüngste		
Obersten	47,	57	49 Jahre alt,	2½—3½
Majors zu Oberst-				
leutnants	82,	55	44	" 4—11
Hauptleute zu				
Majors	117,	52	38½	" 8—13
Leutnants zu				
Hauptleuten	159,	41	28½	" 6—12
Von den zu Hauptleuten vorgeschlagenen Leutnants sind 40 frühere Unteroffiziere, von den zu Majors Vorgeschlagenen 117 Hauptleuten 37.				

Bei der Kavallerie:

			Jahre im Dienst	grade
Oberstleutnants zu	der älteste	der jüngste		
Obersten	22,	55	47 Jahre alt,	2—6
Majors zu Oberst-				
leutnants	27,	54	42½	" 4—9
Rittmeister zu				
Majors	53,	52	38	" 6—13
Leutnants zu				
Rittmeistern	59,	39	29½	" 6—11
Von den zu Obersten Vorgeschlagenen ist keiner, von den zu Oberstleutnants Vorgeschlagenen sind 6, von den zu Majors zu Befördernden 14 und den zu Rittmeistern in Frage kommenden 23 aus den Reihen der Unteroffiziere hervorgegangen.				

Bei der Artillerie:

			Jahre im Dienst	grade
Oberstleutnants zu	der älteste	der jüngste		
Obersten	21,	56	50 Jahre alt,	5 bzw. 2
Majors zu Obers-				
leutnants	40,	55	43	" 11 "
Hauptleute zu				
Majors	70,	51	37	" 16 "
Leutnants zu				
Hauptleuten	72,	39	31	" 11 "
Bei den vorgeschlagenen Oberstleutnants ist keiner, bei den Majors sind zwei, den Hauptleuten 11, den Leutnants 22 aus dem Unteroffizierstande hervorgegangen, ein Beweis, dass auch bei dieser inbezug				6

auf Beförderung, namentlich zum Major, übrigens besonders ungünstig stehenden Waffe der frühere Tropier schon stärker Eingang in das Offizierkorps gefunden hat. Bei der Infanterie kommen auf im ganzen 405 zur Beförderung Vorgesetzte 132 mit Generalsabschlagung, bei der Kavallerie auf 153 nur 25, bei der Artillerie auf 203 deren 57. Köln.-Zeitung.

Vereinigte Staaten von Amerika. Verstimming der Truppe. Niemals — schreibt ein „Beobachter“ in dem New York Army and Navy Journal — hat es in der Armee solche Unzufriedenheit gegeben, wie sie gegenwärtig unter Offizieren und Mannschaften herrscht. „In der Armee ist etwas nicht richtig“, soll General Bell geäussert haben. Noch vor wenigen Jahren präsidierte sie, ihre Tüchtigkeit, Mannszucht, Zufriedenheit, und mit Recht. Was hat nun diese Störung veranlasst? Als erste Ursache nennt der „Beobachter“ die Befreiungswirtschaft, die seit Ende der 90er Jahre stark zunommen habe. „Freilich gab es zu allen Zeiten politischen und gesellschaftlichen Einfluss, aber er war doch keine regelrechte Einrichtung. Die seit dem spanischen Krieg arbeitende Kliche ist als Armee-Ring bekannt; ihre Mitglieder bekamen alles, was zu bekommen war, und die andern nichts.“ Ein gut Teil der Schwierigkeiten, die bei Beginn des spanischen Krieges entstanden, kommt auf Rechnung dieser „Kaffeeküller“ (ihr Spottname), die durch ihre Gönner zahlreiche Befehlshaberposten — weit über ihre Fähigkeiten — erhaschten. Auch einzelne Stellen in dem neugeschaffenen Generalstab wurden nach Grundsätzen eines „legalisierten Armee-Rings“ besetzt. Gerade der Generalstab, von dem so hohes erwartet wird, ist nach Dafürhalten des „Beobachters“ wesentlich mit verantwortlich für den Drang und die Unzufriedenheit in der Front, weil er in die letztere zu viel hineinredet, alle möglichen Manieren von Boxern und Buren der Truppe aufpropft, diese neuerdings ganz europäisieren will.

Die Fronttruppe wird einerseits zurückgesetzt, anderseits dienstlich überbürdet. Zu einer Unzahl von Kommandos, die teilweise mit dem Dienst garnichts zu tun haben, entzieht man der Truppe ihre besten Offiziere; bei manchen Regimentern sind 3 oder 4 Hauptleute zur Stelle; blutjunge Leutnants führen die Kompanien, steter Wechsel der Befehlshaber, zum Schaden des Dienstes und zur Plage der Leute, die sich keiner Teilnahme seitens unbekannter Vorgesetzter erfreuen. Anderseits hat jedes Jahr die dienstlichen Ansprüche gesteigert; das Exerzieren und Marschieren mit Kriegsgepäck stösst so zu sagen dem Fass den Boden ein. „Die Einrichtung passt für amerikanische Verhältnisse nicht.“

Durch die übertriebene Zentralisation wird die Selbständigkeit der Truppenteile, die Wirksamkeit ihrer Kommandeure beschränkt und selbst gänzlich aufgehoben. In Deutschland hat der „Beobachter“ die Regimentskommandeure wirklich ihre Regimenter befähigen sehen; die amerikanischen, sagt er, erfreuen sich solcher Gunst nicht mehr. Das Schreibwesen und die Berichterstattung sind mächtig aufgequollen. Jahraus jahrein wird besichtigt. Dazu kommen Mangel an Fürsorge für die materiellen Bedürfnisse der Mannschaft, unzureichender Sold, keinerlei Zerstreuung und Unterhaltung; kein Wunder, nach all dem Gesagten, dass die Desertionen sich häufen, Wiederdienstnahme immer seltener wird.

Aber auch die Schwierigkeiten zu Beginn kriegerischer Verwicklungen würden notwendig wiederkehren, wenn man nicht in der Zeit Abhilfe schafft. Militärztg.

Ein dankbares Geschenk bilden Uhren, Gold- und Silberwaren.

Verlangen Sie unsern eleganten Gratiskatalog (1200 phot. Abbild.) **E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern** (H 5800 Lz. I) (bei der Hofkirche 29).

Setters

rote, 7 Monat alt, elegant. Begleithund, Ia. prämiert, Abstamm., abzugeben. Rüde 130 Fr., Hündin 80—90 Fr. Offert. sub Yc 588 Q an Haasenstein & Vogler, Basel.